

**Grundsätze und Regeln  
für den Einsatz von Fremdfirmen**

**bei der**

**ThyssenKrupp Nirosta GmbH**

# Grundsätze und Regeln für den Einsatz von Fremdfirmen bei der ThyssenKrupp Nirosta GmbH

## Inhalt:

<b>Allgemeines</b>	<b>Seite</b>
Geltungsbereich .....	4
Zweck.....	4
Allgemeine Bestimmungen .....	4/5
Beauftragte der ThyssenKrupp Nirosta .....	5
Koordinator .....	5/6
Besondere Pflichten .....	6/7
Besondere Verbote .....	7/8
Geheimhaltung .....	8
Folgen von Zuwiderhandlungen .....	8/9
Behördenkontakte .....	9
Arbeitszeit .....	9
<b>Zugang</b>	
Zutritt zum Gelände .....	9/10
Ein- und Ausgang, Anlieferung von Materialien .....	10
Verwiegung .....	10
Abladen, Weitertransport und Lagerung von Materialien .....	11
Fahrzeugeinsatz .....	11/12
Parkplätze .....	12
Innerbetrieblicher Verkehr .....	12/13
<b>Arbeitsschutz</b>	
Allgemeines .....	13
Weisungen zum Arbeitsschutz .....	13/14
Einhaltung von Vorschriften .....	14
Arbeitsmedizinische Vorsorgeunter- Suchungen .....	14
Gefährdungsbeurteilung .....	15
Unterweisungen .....	15
Unterweisungsinhalte .....	15
Abhilfe bei Mängeln .....	15
Verhalten bei Unfällen .....	16
Persönliche Schutzausrüstungen .....	16
Absicherung des Arbeitsortes .....	16
Durchführung der Arbeiten .....	17
Nutzung betrieblicher Einrichtungen .....	17

<b>Brandschutz</b>	17/18
<b>Gefahrstoffe</b> .....	18
<b>Gefahrguttransport</b> .....	18
<b>Strahlenschutz</b> .....	18
<b>Sonstige Festlegungen</b>	
Elektrische Einrichtungen .....	18/19
Erhöht liegende Arbeitsplätze .....	19/20
Feuergefährliche Arbeiten .....	20
Betreten besonderer Räume .....	20
Sprengarbeiten .....	20/21
Abbruch- und Tiefbauarbeiten .....	21
Gasflaschen .....	21
Kraneinsatz .....	21
Arbeiten im Gleisbereich .....	21/22
Mehrere Auftragnehmer .....	22
<b>Umweltschutz</b>	
Grundsätze .....	22/23
Immissionsschutz .....	23
Boden und Gewässer .....	23
Abfall .....	23/24
Umweltrelevante Ereignisse .....	24
<b>Baustelle/Arbeitsort</b>	
Genehmigungspflicht .....	24
Baustellenverordnung .....	24/25
Geräte und Gerüste .....	25
Telefonanschlüsse .....	25
Strom und Trinkwasser .....	25/26
Ordnung und Sauberkeit im Bereich der Unterkünfte, Baustellen und Arbeitsorte .....	26
<b>Bau- und Montageausführung</b>	
Allgemeine Pflichten des AN .....	26/27
Ausführungen der Leistungen .....	27
Baustellenberichte / Bautagebücher .....	27
Schadensfälle .....	27
<b>Schlussbestimmungen</b>	28

## ALLGEMEINES

### Geltungsbereich

Die Grundsätze und Regeln dieser Auftragnehmer- / Baustellenordnung gelten für alle Auftragnehmer sowie deren Nachunternehmer. Sie sind Vertragsbestandteil zwischen der ThyssenKrupp Nirosta als Auftraggeber und dem Auftragnehmer (im Weiteren als AN bezeichnet) über dessen Einsatz bei der ThyssenKrupp Nirosta und sind verbindlich zu beachten. Die Bedingungen dienen darüber hinaus als Baustellenordnung und zwar auch gegenüber behördlichen und öffentlichen Aufsichtsstellen.

### Zweck

Die in der AN- / Baustellenordnung enthaltenen Standards haben den Zweck - unter Berücksichtigung des Umweltschutzes - eine unfall- und schadensfreie sowie effektive Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten im Rahmen ihrer Tätigkeiten bei der ThyssenKrupp Nirosta zu gewährleisten.

### Allgemeine Bestimmungen

- Der AN ist insbesondere verpflichtet
  - die Vorschriften seiner Berufsgenossenschaft und zusätzlich die für die ThyssenKrupp Nirosta geltenden berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, sowie alle sonstigen gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen zum Arbeits-, Brand- und Umweltschutz und die allgemein anerkannten Regeln der Technik,
  - die Richtlinien, Sicherheitsregeln, Grundsätze und Merkblätter der Berufsgenossenschaften, sowie
  - die gesetzliche Baustellenverordnung zu beachten.
- Der AN hat dafür zu sorgen, dass die in Fragen der Werks- und Verkehrssicherheit von ihr eingesetzten Mitarbeiter den Anweisungen vom ThyssenKrupp Nirosta-Werkschutz und Koordinator / Beauftragter und bei Gefahr im Verzug durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit und des Brandschutzbeauftragten / Werkfeuerwehr von ThyssenKrupp Nirosta Folge zu leisten.
- Darüber hinaus sind die ThyssenKrupp Nirosta - spezifischen Regeln zu beachten, die den Verträgen beigelegt oder bei dem Beauftragten der ThyssenKrupp Nirosta zu erfragen sind.

Hierzu gehören u.a.:

- Einkaufsbedingungen für Bau- und Dienstleistungen
  - Regeln zum Brand -und Arbeitsschutz am Standort
  - Betriebsanweisungen der Betriebe.
- Diese Ordnung enthält Grundsätze und Regeln für den innerbetrieblichen Einsatz, deren Beachtung erfahrungsgemäß von be-

sonderer Wichtigkeit ist. Eine Gewähr für Vollständigkeit ist nicht gegeben.

- Die AN sowie deren Unterbeauftragte sind verpflichtet, für ihre Gewerke und ihr Personal alle Einrichtungen zu schaffen und alle Vorkehrungen zu treffen, die zur Einhaltung der einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen erforderlich sind.
- Für die betriebssichere Errichtung, Benutzung und Instandhaltung der Arbeitsplätze, Betriebseinrichtungen, Verkehrswege, Gerüste, Schutzvorrichtungen usw. ist ungeachtet der zivil- und strafrechtlichen Verantwortung des Eigentümers, Herstellers und Lieferers derjenige Unternehmer verantwortlich, dessen Mitarbeiter die Arbeitsplätze, Betriebseinrichtungen, Verkehrswege, Gerüste usw. benutzen. Gegenüber ThyssenKrupp Nirosta tritt der AN in die Verantwortung seiner Nachunternehmer ein.
- Die AN sowie deren Nachunternehmer verpflichten sich, die Sozialversicherungsbeiträge für ihre Mitarbeiter ordnungsgemäß abzuführen!

#### **Beauftragte der ThyssenKrupp Nirosta**

- Der Beauftragte ist die Kontaktperson zwischen dem AN und der ThyssenKrupp Nirosta. Er wird in den einzelnen Aufträgen bzw. Verträgen namentlich genannt.
- In Abrufverträgen wird ein zentraler Beauftragter benannt. An ihn sind alle übergeordneten Fragen zu richten. Bei Abrufen wird im Abruf ein „Vor-Ort-Beauftragter“ namentlich benannt. An ihn sind auftragsspezifische Fragen zu richten.
- Die Führungskräfte der AN sind dem Beauftragten der ThyssenKrupp Nirosta frühzeitig zu nennen.
- Der AN ist verpflichtet,
  - sich vor Aufnahme der Arbeit beim Beauftragten der ThyssenKrupp Nirosta zu melden.
  - den Beauftragten der ThyssenKrupp Nirosta unverzüglich zu informieren, wenn die Durchführung der eigenen Sicherheitsmaßnahmen von anderen erschwert oder unmöglich gemacht wird.

#### **Koordinator**

- Aufgrund der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und/oder der Baustellenverordnung kann es erforderlich sein, einen Koordinator zu benennen. Dieser wird durch den Beauftragten der ThyssenKrupp Nirosta bekannt gegeben. Soweit die ThyssenKrupp Nirosta nicht eine andere Person bestimmt, wird der benannte Beauftragte als Koordinator tätig.

- Übernimmt der AN Tätigkeiten, die zeitlich und örtlich mit Tätigkeiten anderer Arbeitsgruppen zusammenfallen können, so wird der Koordinator
  - die Arbeiten aufeinander abstimmen und/oder
  - die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen vereinbaren bzw. festlegen.
- Fallen Tätigkeiten verschiedener AN bzw. auch deren Nachunternehmer zeitlich und örtlich zusammen, so hat der Koordinator Maßnahmen zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdung untereinander abzustimmen.
- AN haben sich vor Beginn der Arbeiten mit dem Koordinator abzustimmen, um die für einen sicheren und reibungslosen Ablauf der Arbeiten erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- Der Koordinator kann im Rahmen seiner Aufgabenstellung weitere oder andere als die festgelegten Sicherheitsmaßnahmen anordnen, wenn die bisherigen nicht ausreichend oder nicht zweckentsprechend waren, um gegenseitige Gefährdungen zu vermeiden.
- Im Rahmen seiner Aufgaben hat der Koordinator Weisungsbezugnis gegenüber mit dem Projekt betrauten Beschäftigten. Dies gilt auch für die Beschäftigten des AN.
- Der vom AN für die Abwicklung des Auftrags eingesetzte Verantwortliche ist der ThyssenKrupp Nirosta unverzüglich zu benennen. Er hat sich vor Beginn der Arbeiten sowie bei unvorhergesehenen Umständen mit dem Koordinator in Verbindung zu setzen, um die für einen sicheren reibungslosen Ablauf der Arbeiten notwendigen Absprachen über die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Der Verantwortliche des AN hat von sich aus alle zu diesem Zweck erforderlichen Angaben zu machen. Der AN hat alle im Bereich des Auftraggebers tätigen Mitarbeiter zu unterrichten, dass sie insofern den Weisungen des Koordinators zu folgen haben.
- Der Einsatz des Koordinators läßt die Verantwortlichkeit des AN unbeschränkt bestehen.

### **Besondere Pflichten**

Diese AN- / Baustellenordnung hat der AN allen von ihm eingesetzten verantwortlichen Führungskräften und etwaigen Nachunternehmern vor Beginn des Einsatzes zur Kenntnis zu bringen und sich deren Kenntnisnahme durch Unterschrift bestätigen zu lassen.

- Der AN darf ohne ausdrückliche Zustimmung der ThyssenKrupp Nirosta keinen Nachunternehmer beschäftigen.

- Es darf nur qualifiziertes Personal eingesetzt werden, das die Arbeiten sach- und fachgerecht ausführen kann.
- Qualifikationsnachweise sind auf Anforderung der ThyssenKrupp Nirosta vorzulegen.
- Häufiges Wechseln von Arbeitskräften ist zu vermeiden.
- Ausländische AN sind verpflichtet, deutschsprachiges Führungspersonal für jede Arbeitsgruppe einzusetzen.
- Die Personalverantwortung, das sachliche und disziplinarische Weisungsrecht sowie die Gestaltung und Durchführung des Personaleinsatzes liegen ausschließlich beim AN. Er hat hierfür geeignetes Personal in ausreichender Anzahl einzusetzen.
- Eine verantwortliche, weisungsbefugte Führungskraft des AN muss während der Ausführung der Leistungen jederzeit erreichbar und ansprechbar sein.
- Die vom AN benannte Führungskraft ist alleiniger Ansprechpartner der ThyssenKrupp Nirosta - unbeschadet der Anzahl der Nachunternehmer.
- Die benannten Führungskräfte dürfen nur im Einvernehmen mit dem Beauftragten der ThyssenKrupp Nirosta abberufen oder gewechselt werden.
- Das Verlassen des Werksgeländes während der Einsatzzeit ist grundsätzlich untersagt. In begründeten Ausnahmefällen ist der Beauftragte des Auftraggebers vorher zu informieren. Nicht von dieser Regelung betroffen sind Fahrzeugeinsätze im zwischenwerklichen Verkehr.
- Der Einsatz von drahtlosen Übertragungseinrichtungen oder anderen funktechnischen Einrichtungen ist mit dem Beauftragten der ThyssenKrupp Nirosta abzustimmen.

### **Besondere Verbote**

- Auf dem Gelände der ThyssenKrupp Nirosta ist verboten:
  - Werbung und politische Betätigung,
  - Fotografieren und Filmen,
  - Wohnen und Übernachten,
  - Aufenthalt unter Einwirkung von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln,
  - Feuer, offenes Licht und Rauchen  
Der AN hat sich über die zugelassenen Raucherpunkte zu informieren.
  - das Verbrennen von Abfällen aller Art,
  - das Einbringen von externem Müll,

- Nutzung von Mobilfunkgeräten in entsprechend gekennzeichneten Bereichen,
  - jede über den Auftrag hinausgehende gewerbliche Betätigung.
- Standortspezifische Verbote sind einzuhalten.

### **Geheimhaltung**

- Der AN und seine Mitarbeiter haben alle Kenntnisse, die sie aus der Abwicklung des Auftrages über Betriebs- und Geschäftsangelegenheiten der ThyssenKrupp Nirosta erhalten, vertraulich zu behandeln.
- Der AN darf diese Kenntnisse ohne ausdrückliche Zustimmung der ThyssenKrupp Nirosta, weder an Dritte, die nicht mit der Abwicklung des Auftrages befasst sind, noch in anderer Weise der Öffentlichkeit zugänglich machen.

### **Folgen von Zuwiderhandlungen**

ThyssenKrupp Nirosta ist als Auftraggeber berechtigt, im Falle eines Verstoßes gegen Arbeits- und Brandschutzvorschriften auf ThyssenKrupp Nirosta-Werksgelände durch den AN oder durch in beauftragte Subunternehmer, nach Abmahnung mit Fristsetzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist den Vertrag fristlos zu kündigen. Bei Gefahr im Verzug behält sich die ThyssenKrupp Nirosta das Recht vor, unmittelbare Maßnahmen einzuleiten wie bspw. Einstellung von Arbeiten. Hieraus erwachsende Konsequenzen gehen nicht zu Lasten des Auftraggebers.

- Der zuständige Beauftragte der ThyssenKrupp Nirosta hat das Recht, in begründeten Fällen eine Ablösung von Personal des AN oder seinen Nachunternehmern zu verlangen. In solchen Fällen hat der AN ohne Terminüberschreitungen für Ersatz zu sorgen.
- Zuwiderhandlungen gegen diese AN-Ordnung können ein Werkbetretungsverbot zur Folge haben. Unabhängig davon ist der Werkschutz jederzeit berechtigt, zuwiderhandelnde Personen unmittelbar vom Werksgelände zu weisen.
- Der AN hat von der ThyssenKrupp Nirosta aufgezeigte Mängel unverzüglich zu beseitigen. Bei akuter Gefahr kann die sofortige Einstellung der Arbeiten veranlasst werden.
- Die unerlaubte Mitnahme von Werkeigentum, wie z.B. Geräte, Gerüste, Werkzeuge sowie Material, auch wenn dies für wertlos gehalten wird, ist Diebstahl und wird entsprechend geahndet.
- Im Falle von Verstößen gegen die Verkehrs- und Betriebssicherheit von Fahrzeugen, insbesondere gegen die berufsgenossen-

schaftlichen Vorschriften, ist die ThyssenKrupp Nirosta berechtigt, die betreffenden Fahrzeuge stillzulegen.

### **Behördenkontakte**

- In allen Fällen, in denen der AN Aufsichtsbehörden oder -stellen auf unserem Gelände einschalten will, sind der Beauftragte der ThyssenKrupp Nirosta und die zuständige Sicherheitsfachkraft vorher zu informieren. Vor Hinzuziehung der Polizei (z.B. bei Diebstählen) ist der Werkschutz bzw. die verantwortliche Leitung des jeweiligen Standortes zu benachrichtigen.
- ThyssenKrupp Nirosta behält sich vor, Anfragen der Aufsichtsbehörden, welche die Arbeitssicherheit bei der Durchführung der Arbeiten durch den AN, die Mitarbeiter des AN oder dessen Sicherheitsfachkräfte betreffen, zu beantworten und Einsicht in die Akten, Daten oder sonstige Unterlagen zu gewähren.

### **Arbeitszeit**

- Der AN hat seine Einsatzzeit im Bedarfsfall unserem Produktionsablauf anzupassen. Das Arbeitszeitgesetz ist zu beachten.
- Mehrarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit außerhalb des üblichen Rahmens ist im Einzelfall auf Verlangen unseres Einsatzbetriebes zu leisten. Die Anmeldung hat entsprechend der gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen.
- Der AN ist verantwortlich für die Einhaltung der Arbeitszeit seiner Baustellenbelegschaft.

## **ZUGANG**

### **Zutritt zum Gelände**

Die Standortregelungen zur Registrierung, Ausstellung von Fremdfirmenausweisen, Ein- und Ausgangskontrolle für Werksfremde sind zu beachten.

- Das Werk darf nur von berechtigten Personen betreten bzw. befahren werden (Ausweispflicht).
- Mitgeführte Werkzeuge, Materialien und ggf. Privateigentum sind am Tor anzumelden.
- Jeder Fremdfirmenmitarbeiter hat seinen Werksausweis und seinen Sozialversicherungsausweis stets mit sich zu führen und auf Verlangen unseren Kontrollpersonen vorzulegen.

- Fremdfirmenmitarbeiter mit Werksausweis ohne Lichtbild haben einen amtlichen Lichtbildausweis mitzuführen.
- Hinweise auf den Werksausweisen sind zu befolgen. Werksausweise sind nicht übertragbar.
- Das AN-Personal hat dem Auskunftsverlangen unserer Kontrollpersonen Folge zu leisten.
- Für den Zugang erforderliche Besucher-/Werksausweise werden beim zuständigen Werkschutz ausgestellt.
- Alle Besucher-/Werksausweise müssen sofort nach Beendigung der Tätigkeit am Einsatzort unaufgefordert an die Ausgabestelle zurückgegeben werden, die die Rückgabe schriftlich bestätigt. Die Bestätigung berechtigt, den Einsatzort letztmalig zu verlassen.
- Nach Beendigung der Arbeiten oder Ausscheiden des Mitarbeiters des AN ist der Werksausweis unaufgefordert innerhalb von 20 Tagen dem Werkschutz auszuhändigen. Andernfalls wird eine Ersatzgebühr von EUR 50 gegenüber dem AN erhoben.
- Der Verlust eines Werksausweises ist der Ausgabestelle sofort zu melden.

### **Ein- und Ausgang, Anlieferung von Materialien**

Es gelten die Regeln des Einsatzstandortes.

- Für den Ein- und Ausgang von Montageausrüstungen, Geräten, Werkzeugen, Materialien usw. per Straße ist, falls der Transport mit eigenem LKW durchgeführt wird, das der Baustelle nächstgelegene, für LKW zugelassene Werkstor zu benutzen.
- Die Anlieferung von Materialien hat an die vertraglich vereinbarte Empfangsstelle zu erfolgen.
- Materialien sind dem Fortschritt der Arbeiten entsprechend anzuliefern. Anlieferungsart und Anlieferungszeitpunkt sowie Ablademöglichkeiten sind mit dem zuständigen Beauftragten der ThyssenKrupp Nirosta abzustimmen.
- Die Bevorratung von Materialien auf unserem Gelände, welche nicht im direkten Zusammenhang mit der Durchführung von Aufträgen für uns stehen, ist untersagt.

### **Verwiegung**

- Der AN ist verpflichtet, alle Fahrzeuge zur Feststellung des Nettoliefergewichtes bei Ein- und Ausgang (voll und leer) auf der jeweiligen Werkswaage verwiegen zu lassen. Soweit keine Verwiegung

möglich ist, z. B. bei Sondertransporten, gelten die Stücklistengewichte.

### **Abladen, Weitertransport und Lagerung von Materialien**

- Der AN hat alle Vorkehrungen zu treffen, um ein zügiges Abladen der Materialien sowie deren umgehenden Weitertransport an die Lagerstelle oder den Einbauort zu gewährleisten.
- Für eine einwandfreie Lagerung und eine Absicherung der angelieferten Materialien ist zu sorgen.
- Wagenstandgelder, Umstellgebühren oder Kosten, die aus längeren Wartezeiten von Transportfahrzeugen durch nicht rechtzeitige Be- und Entladung entstehen, auch Wagenbeschädigung, Säuberung und Verschließen der Wagen gehen zu Lasten des AN. Es sei denn, sie sind nachweislich von ihm nicht zu vertreten.
- Verpackungsmaterialien sind zu sammeln und abzutransportieren.

### **Fahrzeugeinsatz**

Für Park- und Fahrgenehmigungen gelten die Regeln des Einsatzstandortes.

- Für den schienenlosen Verkehr auf dem Werksgelände gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO) entsprechend. Fahrzeuge und andere mobile Geräte haben den gültigen Vorschriften zu entsprechen und bedürfen einer Zulassung durch den Werkschutz.
- Alle Fahrzeuge und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen müssen für die Einsätze, für die sie vorgesehen sind, uneingeschränkt tauglich sein. Sie sind mit deutlich sichtbarem Firmenzeichen des AN - bei Einschaltung von Nachunternehmern mit dem des Nachunternehmers - zu versehen. Die Kennzeichen müssen jederzeit gut lesbar sein.
- Werden Fahrzeuge, Spezialfahrzeuge und selbstfahrende Arbeitsmaschinen im Werksverkehr eingesetzt, so müssen diese uneingeschränkt der Straßenverkehrszulassungsordnung entsprechen.
- Der AN ist verpflichtet, durch ein Fahrtenbuch, einen Fahrten-schreiber oder sonst in geeigneter Form sicherzustellen, dass der jeweilige Fahrer seiner Fahrzeuge im Bedarfsfall zu ermitteln ist.
- Sämtliche Fahrzeuge, Spezialfahrzeuge und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, die auf dem Werksgelände eingesetzt und nicht im Sinne der Straßenverkehrszulassungsordnung zugelassen sind, sind beim Beauftragten der ThyssenKrupp Nirosta zu melden und freizugeben.

- Fahrzeuge, die nicht den gültigen Vorschriften und Bedingungen entsprechen, sind unverzüglich vom Werksgelände zu entfernen.
- Den Weisungen des Werkschutzes ist Folge zu leisten.
- Die vom AN eingesetzten Fahrer müssen mit den Fahrzeugen vertraut, fahrtüchtig und im Besitz des für das Fahren auf öffentlichen Straßen gesetzlich vorgeschriebenen Führerscheines sein.

### **Parkplätze**

- Es sind ausschließlich die gekennzeichneten Parkplätze zu benutzen. Straßen, Plätze und sonstige Verkehrswege an und zwischen den Hallen sowie die Hallen selbst sind unbedingt für jederzeit freie Durchfahrt freizuhalten.
- Falsch geparkte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt. Für die durch falsches Parken verursachten Behinderungen und Schäden haftet der AN.

### **Innerbetrieblicher Verkehr**

- Auf dem jeweiligen Werksgelände gilt, soweit nicht ausdrücklich abweichend geregelt, die Straßenverkehrsordnung.
- Die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit am Standort ist zu beachten.
- Schienenfahrzeuge haben generell Vorfahrt.
- Einsatzfahrzeuge der Werksfeuerwehr und des Rettungsdienstes im Einsatz sind vorfahrtsberechtigt.
- Transportfahrzeuge mit feuerflüssigem Material dürfen nicht überholt werden und sind vorfahrtsberechtigt.
- Bei Verkehrsunfällen auf dem Werksgelände ist der Werkschutz bzw. der Verantwortliche gemäß Informationsplan zu informieren.
- Es darf nur auf ausgewiesenen Parkstellen und nicht vor Hallen-Einfahrten oder Sicherheitseinrichtungen geparkt werden.
- Der Weg zur Baustelle bzw. zu den Sozialeinrichtungen führt nur über die offiziellen Verkehrswege. Ein Durchqueren benachbarter Produktionshallen bzw. der Zutritt zu diesen ist aus Sicherheitsgründen untersagt.
- Das Betreten bzw. Überqueren von Gleisanlagen ist nur an offiziellen Überwegen gestattet.
- Beim Aufenthalt in den Betrieben ist auf die Gefährdung durch den innerbetrieblichen Verkehr von kraftbetriebenen Flurförder-

zeugen, Fahrzeugen und schwebenden Lasten durch den Kranbetrieb zu achten.

- Sicherheitskennzeichnungen in den Betrieben sind zu beachten.
- Straßen- und Gleisperrungen sind nur nach vorheriger Absprache mit dem Beauftragten der ThyssenKrupp Nirosta und dem Werkschutz durchzuführen.

## ARBEITSSCHUTZ

### Allgemeines

Das Arbeitsschutzgesetz und die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften verpflichten die ThyssenKrupp Nirosta GmbH

- den AN zur Beachtung von Sicherheitsvorschriften anzuhalten,
- den Einsatz des AN am Einsatzort der ThyssenKrupp Nirosta zu koordinieren.

Der AN ist verpflichtet, seine Tätigkeiten mit allen anderen in seinem Einsatzbereich Beschäftigten abzustimmen, soweit dies zur Vermeidung einer gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist.

Um den bei uns geltenden Grundsatz zu gewährleisten, dass die sicherheitstechnische Betreuung von AN ein fester, unverzichtbarer Bestandteil des vorhandenen Sicherheitssystems der ThyssenKrupp Nirosta ist, bestehen - ohne dass dadurch für den AN bereits vorhandene gesetzliche Verantwortlichkeiten berührt werden – die aufgeführten Verpflichtungen und Maßgaben zum Arbeitsschutz.

Die ThyssenKrupp Nirosta behält sich das Recht vor, die Funktionsfähigkeit der Arbeitsschutzorganisation des Auftragnehmers zu überprüfen. So sind bspw. vorgeschriebene Befähigungsnachweise, gültige arbeitsmedizinische Untersuchungen und Gefährdungsbeurteilungen vorzuhalten und auf Verlangen nachzuweisen. Der personenbezogene Nachweis ist durch den Sicherheitspass, herausgegeben durch den Wirtschaftsverband Erdöl- und Erdgasgewinnung e. V. (WEG) und der Deutschen Wissenschaftlichen Gesellschaft für Erdöl, Erdgas und Kohle e. V. (DGMK) zu erbringen.

### Weisungen zum Arbeitsschutz

- In allen Fragen des Arbeitsschutzes sind die benannten Beauftragten der ThyssenKrupp Nirosta weisungsbefugt.
- Die Sicherheitsfachkräfte der ThyssenKrupp Nirosta unterstützen die Beauftragten der ThyssenKrupp Nirosta bzw. den Koordinator bei der Durchführung ihrer Aufgaben in sicherheitstechnischer

Sicht sowie bei der Überwachung der Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen.

- Werden durch die Sicherheitsfachkräfte der ThyssenKrupp Nirosta Verstöße festgestellt, erfolgt
  - eine direkte mündliche Abmahnung des AN;
  - im Gefahrfall die Aussprache eines Verbotes zur Weiterführung bestimmter Arbeiten und ggf. in Zusammenarbeit mit dem Einkauf und dem einsetzenden Betrieb eine Untersagung der Weiterbeschäftigung;
  - in sonstigen Fällen die Einleitung aller notwendigen Maßnahmen auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und die schriftliche Mitteilung über den Einkauf an den AN.
- Der AN verpflichtet sich, alle den Arbeitsschutz betreffenden Informationen gegenüber dem oben genannten Personenkreis der ThyssenKrupp Nirosta offenzulegen.
- Der AN hat seine im Werk tätig werdenden Mitarbeiter zu unterrichten, dass der von ThyssenKrupp Nirosta benannte Koordinator sowie die Sicherheitsfachkräfte von ThyssenKrupp Nirosta berechtigt sind, seinen Mitarbeitern Weisungen zu erteilen, soweit es für die Sicherheit erforderlich ist.
- Für jede Arbeit muss der AN eine geeignete Person mit der Aufsicht betrauen, die mit allen Fragen der Arbeitssicherheit vertraut und über den Umfang ihres Verantwortungsbereiches unterrichtet ist. **Diese Person ist durch den AN schriftlich zu benennen. Nur diese Person ist berechtigt Arbeitsgenehmigungen und Erlaubnis-scheine zu unterschreiben.**
- Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn sich der Aufsichtsführende des AN davon überzeugt hat, dass die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt sind.

### **Einhaltung von Vorschriften**

- Der AN ist verpflichtet, die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sowie alle in Betracht kommenden gesetzlichen Arbeitsschutzbestimmungen einzuhalten. Die jeweiligen Einsatzorte des AN werden in die üblichen Betriebsbegehungen der Sicherheitsfachkräfte einbezogen.

### **Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen:**

- Der AN ist verantwortlich für die fristgerechte Durchführung der erforderlichen arbeitsmedizinischen Untersuchungen (Erst- und Nachuntersuchungen) gemäß den Vorgaben der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge sowie sonstiger berufsgenossenschaftlicher Vorschriften. Die Untersuchungen sind vor Aufnahme der Tätigkeiten durchzuführen. Die gültige ärztliche Bescheinigung ist dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.

### Gefährdungsbeurteilung

- Der AN ist verpflichtet, für die durchzuführenden Arbeiten eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und diese schriftlich zu dokumentieren.

Arbeiten mehrere Firmen an der gleichen Arbeitsstelle so muss der Koordinator der ThyssenKrupp Nirosta eine gemeinsame Gefährdungsbeurteilung unter Einbeziehung aller Gewerke vor Ort durchführen. Bei Abweichungen von Abläufen oder neuen Gefährdungen ist die Arbeit sofort einzustellen. Es ist dann eine neue Gefährdungsbeurteilung unter Beteiligung des Koordinators und aller beteiligten Gewerke durchzuführen. Die notwendige Dokumentation ist von allen Beteiligten zu unterschreiben. Die Gefährdungsbeurteilung ist Grundlage der Unterweisungen und muss vor der Arbeitsaufnahme am Einsatzort / auf der Baustelle verfügbar sein.

### Unterweisungen

- Der AN ist verpflichtet,
  - sich bei dem benannten Beauftragten der ThyssenKrupp Nirosta über die bei seinem Einsatz zu beachtenden Regeln zu unterrichten und einweisen zu lassen und dies schriftlich zu bestätigen,
  - seine Mitarbeiter und Nachunternehmer vor der Arbeitsaufnahme über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren, über die Maßnahmen zu deren Abwendung sowie über die vereinbarten Regeln zu unterweisen,
  - für deren Einhaltung zu sorgen,
  - diese Unterweisung in angemessenen Abständen zu wiederholen,
  - den Unterweisungsnachweis auf Verlangen dem Beauftragten der ThyssenKrupp Nirosta zu übergeben und
  - neue Mitarbeiter erst nach erfolgter Unterweisung einzusetzen,
  - einen Wechsel der benannten verantwortlichen Führungskraft dem Beauftragten zu melden.

### Unterweisungsinhalte

- In einem **allgemeinen Teil** der Unterweisung werden dem AN durch die ThyssenKrupp Nirosta relevante Regeln vermittelt, die für alle Aktivitäten auf dem Standort wichtig sind. Dieser allgemeine Teil wird vor dem ersten Einsatz des AN auf dem ThyssenKrupp Nirosta-Werksgelände seitens der ThyssenKrupp Nirosta durchgeführt.
- Im **auftragsbezogenen Teil** der Unterweisung wird auf auftragspezifische Gefahren und Maßnahmen eingegangen. Dieser Unterweisungsteil wird vor jedem neuen Auftrag seitens der ThyssenKrupp Nirosta durchgeführt.

### Abhilfe bei Mängeln

- Der AN ist verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen, wenn Verstöße gegen Arbeitsschutzverpflichtungen festgestellt werden. Spezielle Kontrollen werden vom Beauftragten der ThyssenKrupp Nirosta und der zuständigen Sicherheitsfachkraft durchgeführt.

### **Verhalten bei Unfällen**

- Unfälle mit Personen- oder Sachschäden sind unabhängig von Meldepflichten, die aufgrund eines Gesetzes bestehen, unverzüglich dem Koordinator, dem Werkschutz und bei Verletzungen der Ambulanz zur Unfallaufnahme zu melden.
- Bei allen Personenschäden ist auch direkt die zuständige Sicherheitsfachkraft zu informieren.
- Von der Unfallmeldung an die zuständige Berufsgenossenschaft hat der AN eine Kopie an die Arbeitssicherheit zu schicken.
- Die Untersuchung von Unfällen ist bei Anwesenheit von ThyssenKrupp Nirosta-Sicherheitsfachkräften von diesen zu leiten.
- Der AN hat seinem Personal vor Beginn des Einsatzes die als Anlage beigefügte Übersicht einschließlich der angegebenen Telefonverbindungen und dem nächsten Festnetztelefon zur Kenntnis zu bringen.

### **Persönliche Schutzausrüstungen**

- In den Betrieben ist das Tragen von Schutzhelmen, Schutzschuhen und geschlossener Arbeitskleidung grundsätzlich Pflicht. Ansonsten sind die gefährdungsabhängig erforderlichen Körperschutzartikel zu tragen.
- Der AN ist verpflichtet, vor jeder Arbeitsaufnahme die erforderliche persönliche Schutzausrüstung und Gerätschaften zur Verfügung zu stellen, die für eine korrekte und sichere Durchführung der Arbeiten/Tätigkeiten auf Basis der Gefährdungsbeurteilung notwendig sind. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass diese ordnungsgemäß und ständig benutzt wird.
- Der AG stellt keine persönliche Schutzausrüstungen und Gerätschaften zur Verfügung. Eventuelle Verzögerungen in der Auftragsausführung sind durch den AN zu tragen.

### **Absicherung des Arbeitsortes**

- Baustellen, Baugruben, Kanäle, Schächte und andere Arbeitsstellen sind so abzusichern, dass auch bei Dunkelheit keine Unfallgefahr besteht. Eine Absperrung mit Seilen, Ketten oder Draht allein ist nicht zulässig.

- Bei der Sicherung von Baugruben, Schächten usw. muss die Abdeckung trittsicher, den zu erwartenden Belastungen standhalten und nicht verschiebbar sein.
- Demontierte Gitterroste sind nach Beendigung der Arbeiten sofort zu befestigen.

### **Durchführung der Arbeiten**

- Instandhaltungs- und Umbauarbeiten sind nur an abgeschalteten Anlagen zulässig. Die Vorgehensweise beim Abschalten bzw. die Festlegung der Sicherheitsmaßnahmen sind in besonderen Betriebsanweisungen geregelt.
- An den Standorten sind die Stromnetze mit unterschiedlichen Schutzsystemen und Spannungsebenen ausgeführt. Deshalb ist bei Elektroinstallationen eine Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Erhaltungsbetrieb vor Arbeitsbeginn erforderlich.
- Besondere Vorsicht ist geboten, wenn Teile einer Anlage, in deren Nähe gearbeitet werden muss unter Spannung bleiben müssen! Schutzvorschriften gemäß den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften über elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind zu beachten!
- Ausreichende und eindeutige Kennzeichnung der Gefahrenbereiche ist erforderlich.
- Vor Aufnahme der Arbeiten ist zu prüfen, ob es sich bei den übertragenen Arbeiten um „gefährliche Arbeiten“ entsprechend den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften handelt und weitere spezielle Sicherheitsmaßnahmen erforderlich sind.
- Nach Schichtschluss bzw. nach Beendigung der Arbeit sind die Arbeitsstellen aufzuräumen, zu säubern und ausreichend zu sichern. Werkzeuge, Geräte und nicht mehr benötigtes Material, Abfall, Schrottstücke u.ä. sind zu entfernen.

### **Nutzung betrieblicher Einrichtungen**

- Die eigenmächtige Nutzung betrieblicher Einrichtungen, insbesondere von Maschinen, Fahrzeugen, Hebezeugen, Krananlagen und elektrischer Anlagen, ist nicht gestattet.
- Ist die Nutzung solcher Einrichtungen erforderlich, ist dies mit dem zuständigen Beauftragten/Koordinator der ThyssenKrupp Nirosta abzustimmen.
- Voraussetzungen für eine Selbststeuerung von Kranen, Flurförderzeugen usw. ist ein bei ThyssenKrupp Nirosta erworbener Führerschein für Krane, Flurförderzeuge usw.

## Brandschutz

### Allgemein

Alle AN sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen. Sie haben sich über die Brandgefahr ihres Einsatzortes und der Umgebung sowie über die Maßnahmen bei Gefahr genau zu informieren. Insbesondere ist folgendes zu beachten:

Es gilt die jeweilige Brandschutzordnung des Standortes.

## GEFAHRSTOFFE

- Will der AN Gefahrstoffe einsetzen, so bedarf dies der Zustimmung des jeweiligen Beauftragten der ThyssenKrupp Nirosta in Abstimmung mit der zuständigen Sicherheitsfachkraft und dem Umweltschutz. Sie ist unter Vorlage der betreffenden Sicherheitsdatenblätter grundsätzlich vor dem Einsatz einzuholen; es sei denn, dass ein akuter Notfall dies nicht zulässt.

In diesem Fall ist eine Genehmigung unverzüglich nachträglich einzuholen.

- Beim Umgang mit Gefahrstoffen ist zu beachten:
  - Kennzeichnungspflicht,
  - nur Tagesverbrauchsmengen am Arbeitsplatz verwenden,
  - Vorliegen einer Betriebsanweisung.
  - Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung einschließlich Dokumentation.
- Der Einsatz von Stoffen, die der Chemikalien-Ozonschicht Verordnung unterliegen, ist untersagt.

## GEFAHRGUTTRANSPORT

- Bei Gefahrguttransporten ist vorher der Beauftragte der ThyssenKrupp Nirosta zu informieren.

## STRAHLENSCHUTZ

- Prüfungen mit Röntgenstrahlen oder radioaktiven Präparaten sind mit den verantwortlichen ThyssenKrupp Nirosta-Strahlenschutzbeauftragten abzustimmen.

## SONSTIGE FESTLEGUNGEN

### Elektrische Einrichtungen

- Für die Stromversorgung der Baustelle, die Verlegung, Errichtung und Unterhaltung von Zuleitungen bis zur Hauptanschlussstelle (Anschlussstelle für Baustromverteiler) sorgt die zuständige ThyssenKrupp Nirosta - Fachabteilung, wenn diese Leistungen im Rahmen der Bestellung der ThyssenKrupp Nirosta zu erbringen sind (Übergabestellen nach Vereinbarung).
- Für den Anschluss des Baustromverteilers, für die Verlegung der Zuleitung zum Baustromverteiler sowie die ordnungsgemäße Erhaltung und Benutzung aller elektrischen Einrichtungen ist der AN oder dessen Beauftragter verantwortlich. Anschluss- und Instandsetzungsarbeiten an diesen Einrichtungen dürfen nur von Elektrofachkräften vorgenommen werden.
- Baustromverteiler sind mit FI-Schaltern und einer separaten Erdung am Gehäuse auszurüsten. Ausnahmen sind mit dem Beauftragten der ThyssenKrupp Nirosta abzustimmen.
- Die Errichtung von Erdern ist mit der zuständigen Fachabteilung abzustimmen. Auf keinen Fall dürfen Stahlstangen oder ähnliche Hilfskonstruktionen unkontrolliert in das Erdreich geschlagen werden. Die Wirksamkeit der Schutzmaßnahme muss nach Installation der Baustellenanlage und in regelmäßigen, maximal vierwöchigen Abständen von einer Elektrofachkraft durch Messungen geprüft werden.
- Die Prüfungen sind durchzuführen und zu dokumentieren. Können die Prüfungen nicht nachgewiesen werden, ist die ThyssenKrupp Nirosta berechtigt, die elektrischen Einrichtungen abzuschalten.
- Leitungen sind nur in geeigneter Ausführung zulässig.
- Bewegliche Leitungen dürfen nicht behelfsmäßig geflickt oder verlängert werden.
- Leitungen vor mechanischen Beschädigungen schützen/ Leitungen möglichst hoch legen.
- Nur Leitungsroller mit Überhitzungs-Schutzeinrichtung mit Freiauslösung und spritzwassergeschützten Steckdosen einsetzen.

### Erhöht liegende Arbeitsplätze

- Bei Arbeiten an erhöht liegenden Arbeitsplätzen dürfen nur Gerüste, Bühnen, Leitern usw. verwendet werden, die den berufgenossenschaftlichen Vorschriften entsprechen. Sie müssen standsicher und so gestaltet sein, dass Werkzeuge und Material nicht herabfallen können. Kann an erhöht liegenden Arbeitsplätzen nicht vom Gerüst aus gearbeitet werden, müssen Sicherheitsgeschirre verwendet werden.
- Die Erstellung von Gerüsten hat nach der Gerüstbauverordnung und den gültigen berufgenossenschaftlichen Vorschriften und Normen zu erfolgen.
- Gerüste einschließlich ihrer Aufstiege sind ordnungsgemäß zu erstellen, zu benutzen, zu erhalten und abzubauen.
- Verantwortlich für die betriebssichere Erstellung und Beseitigung der Gerüste ist der AN, der die Gerüstbauarbeiten ausführt.
- Für die ordnungsgemäße Erhaltung und Benutzung der Gerüste ist derjenige verantwortlich, der die Gerüste nutzt.
- Im Verkehrsbereich von Fahrzeugen sind Gerüste profilmäßig aufzustellen und gegen Anfahren zu sichern.
- Gerüstbauer haben Sicherheitsgeschirre mitzuführen und soweit es möglich bzw. vereinbart ist, auch zu benutzen.
- Jedes Gerüst ist vom Gerüstbauer für die Benutzung freizugeben.

### Feuergefährliche Arbeiten

- Vor der Durchführung von Arbeiten mit besonderer Brandgefahr wie Schweiß- und Schneidarbeiten ist die zuständige Werkfeuerwehr/der Brandschutzbeauftragte durch die verantwortliche Führungskraft des AN in Abstimmung mit dem Beauftragten der ThyssenKrupp Nirosta zu informieren und der erforderliche **Erlaubnis-schein** für Schweiß-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten auszufüllen.
- Die Anweisungen der zuständigen Werkfeuerwehr/des Brandschutzbeauftragten sind zu beachten!

### Betreten besonderer Räume

- Das Betreten von engen Räumen und das Befahren von Behältern, Apparaten, Gefäßen, Kanälen, Gruben, Öfen und usw., in denen sich giftige, brennbare oder betäubende Gase und Dämpfe ansammeln können, ist nur mit einer **schriftlichen Befahrerlaubnis** unter Verantwortung des Beauftragten der ThyssenKrupp Nirosta nach Einhaltung besonderer Sicherheitsmaßnahmen zulässig. Diese Arbeiten sind „gefährliche Arbeiten“

im Sinne der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und erfordern die Sicherstellung der Rettungskette.

- Bei Arbeiten in gasgefährdeten Bereichen ist eine Abstimmung mit der zuständigen Werkfeuerwehr / dem Brandschutzbeauftragten vorzunehmen. Vor Arbeitsbeginn muss Kontakt mit dem Beauftragten der ThyssenKrupp Nirosta aufgenommen werden.

### **Sprengarbeiten**

- Sprengarbeiten dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung unter Beachtung der hierfür geltenden besonderen behördlichen Bestimmungen durchgeführt werden.
- Der Beauftragte der ThyssenKrupp Nirosta, der Werkschutz und die zuständige Sicherheitsfachkraft sind zu verständigen.
- Die Sprengtermine sind schriftlich zu fixieren.
- Bei Sprengarbeiten sind umliegende Betriebe zu informieren, und es ist weiträumig abzusperren.

### **Abbruch- und Tiefbauarbeiten**

- Vor Arbeitsaufnahme von Abbruch- und Tiefbauarbeiten ist eine Abstimmung mit dem Beauftragten der ThyssenKrupp Nirosta erforderlich. Beschädigungen von Werksanlagen, Kabeln, Rohrleitungen usw. sind zu melden.

### **Gasflaschen**

- Auf den sicheren Umgang mit Druckgasflaschen und Druckbehältern entsprechend den geltenden Vorschriften ist zu achten.

### **Kraneinsatz**

- Krane müssen vor dem Einsatz den vorgeschriebenen Prüfungen durch Sachverständige bzw. Sachkundige unterzogen worden sein. Das Prüfbuch ist am Einsatzort bereitzuhalten und der ThyssenKrupp Nirosta auf Verlangen vorzulegen.
- Krane sind an ihrem jeweiligen Standort nach der Montageanweisung unter der Leitung einer vom AN bestimmten Person auf- und abzubauen bzw. umzurüsten. Die Montageanweisung ist der ThyssenKrupp Nirosta auf Verlangen vorzulegen.
- Ortsveränderliche Krane dürfen nur auf tragfähigem Untergrund eingesetzt werden. Der Aufstellungsort ist mit dem Beauftragten der ThyssenKrupp Nirosta abzustimmen.
- Eine Kranaufstellung ist in der Nähe einer Baugrube nur auf einer standfesten Böschung zulässig.

- Überschneiden sich die Arbeitsbereiche mehrerer Krane, so hat der AN oder sein Beauftragter den Arbeitsablauf vorher festzulegen und für eine einwandfreie Verständigung der Kranführer untereinander zu sorgen.
- Der AN bzw. der Kranverleiher ist verpflichtet, vor Ort die Eignung (z.B. Tragfähigkeit, Reichweite) des eingesetzten Krans zu prüfen.

### **Arbeiten im Gleisbereich**

- Bei Arbeiten im Bereich von Gleisanlagen muss eine Information durch den AN über den Beauftragten der ThyssenKrupp Nirosta an den zuständigen Eisenbahnbetrieb erfolgen. Gegebenenfalls muss ein Sicherungsposten abgestellt werden.
- Baustoffe, Gerüste, Baucontainer usw. sind so zu lagern oder aufzustellen, dass der Rangierweg bzw. der Regellichtraum freigelassen und die Sicht nicht behindert wird. Den Anordnungen der Bahnaufsicht ist Folge zu leisten!
- Der Regellichtraum sieht u.a. vor, dass beim Lagern von Material und Werkzeugen in Gleisnähe ein Sicherheitsabstand von 2,5 m beidseitig von Gleismitte einzuhalten ist.
- Fahrzeuge, Geräte und sonstige Materialien dürfen ohne Zustimmung der zuständigen Bahnaufsicht auch nicht kurzfristig auf den Gleisanlagen abgestellt werden.

### **Mehrere AN**

- Führen mehrere AN gleichzeitig Arbeiten, z.B. auf einer Bau- oder Montagestelle aus, so ist jeder AN für seine eigenen Mitarbeiter verantwortlich.
- Pflichten des AN vor Aufnahme der Arbeit:
  - Abstimmung mit anderen AN,
  - Absprache mit dem Beauftragten der ThyssenKrupp Nirosta,
  - Koordinierung der von ihm eingesetzten Unterbeauftragten.
- Für die Abstimmungsverpflichtung der AN (ThyssenKrupp Nirosta, AN, Nachunternehmer) untereinander gelten folgende Grundsätze:
  - Koordinierung macht eine Abstimmung nicht überflüssig.
  - Bei nicht zeitgleicher Arbeitsaufnahme sind später hinzugekommene Arbeitnehmer verpflichtet, sich zu informieren.
  - Kommt eine Abstimmung nicht zustande, darf der später hinzugekommene AN die Tätigkeit nicht aufnehmen.
  - Die nicht zustande gekommene Abstimmung wird durch die Entscheidung des Koordinators ersetzt.

- Der AN oder dessen Beauftragter hat sich vor Beginn und während der Arbeiten davon zu überzeugen, dass die vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt sind. Er hat ständig auf die Wirksamkeit der Sicherheitsmaßnahmen zu achten, nötigenfalls weitere Maßnahmen zu treffen.

## UMWELTSCHUTZ

### Grundsätze

Der AN hat seine Arbeiten so durchzuführen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit, die Nachbarschaft, sowie die Mitarbeiter von ThyssenKrupp Nirosta **nicht** hervorgerufen werden können.

Dazu sind alle gesetzlichen Regeln zu beachten und einzuhalten.

Erster Ansprechpartner ist der namentlich benannte Beauftragte von ThyssenKrupp Nirosta, der bei Bedarf den zuständigen Umweltschutzbeauftragten einschaltet. Dies gilt auch für die folgenden Teilbereiche.

### Immissionsschutz

- Der AN ist verpflichtet, während seiner Tätigkeit Luftverunreinigungen, Geräusche und Erschütterungen möglichst zu vermeiden, zumindest aber auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- Dies gilt vor allem in den Bereichen unserer Werke, die unmittelbar an die Wohnnachbarschaft grenzen.

### Boden und Gewässer

- Der AN hat sich so zu verhalten, dass durch seine Tätigkeit keine Verunreinigungen von Boden und Gewässer entstehen. Beim Lagern, Abfüllen und Verwenden wassergefährdender Stoffe (z. B. Öle, Kaltreiniger, Säuren und Laugen) ist auf die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften zu achten.
- Notwendig werdende Abwassereinleitungen sind mit dem jeweiligen Umweltbeauftragten abzustimmen.
- Werden bei Erd- oder Tiefbauarbeiten auf Grundstücken von ThyssenKrupp Nirosta Bodenverunreinigungen aufgefunden, ist der Umweltschutzbeauftragte unverzüglich zu informieren.

### Abfall

- Unvermeidliche Abfälle sind nach Möglichkeit zu verwerten. Abfälle zur Verwertung sind möglichst getrennt zu halten. Ist eine Verwertung nicht möglich, sind die Abfälle ordnungsgemäß zu beseitigen.
- Kleinmengen können gegebenenfalls nach Absprache mit dem Beauftragten der ThyssenKrupp Nirosta über die bei ThyssenKrupp Nirosta bestehenden Sammelsysteme entsorgt werden.
- Bei größeren Mengen wird dem AN empfohlen, die an dem jeweiligen Standort von ThyssenKrupp Nirosta mit der Entsorgung beauftragte Fachfirma anzusprechen.
- Es ist verboten, Abfälle von außen auf das Betriebsgelände von ThyssenKrupp Nirosta einzubringen.
- Es ist verboten, Abfälle auf dem Betriebsgelände von ThyssenKrupp Nirosta zu verbrennen.

#### **Umweltrelevante Ereignisse**

- Umweltrelevante Ereignisse, Störungen und Schäden sind den Umweltschutzbeauftragten von ThyssenKrupp Nirosta unverzüglich zu melden. Von dort aus wird gegebenenfalls Behördenkontakt aufgenommen. Der AN hat den Beauftragten der ThyssenKrupp Nirosta unmittelbar umfassend zu informieren. Der Beauftragte setzt dann den zuständigen Umweltschutzbeauftragten in Kenntnis.
- Vom AN verursachte Schäden sind fachgerecht zu beheben.

## **BAUSTELLE / ARBEITSORT**

### **Genehmigungspflicht**

Für die Einrichtung der Baustelle (Aufstellung von Lager- und Werkstattbaracken, Personalunterkünften, Frühstücksräumen, Geräten und Gerüsten etc.) ist die Genehmigung des zuständigen Beauftragten der ThyssenKrupp Nirosta einzuholen.

- Personalunterkünfte müssen den gesetzlichen Bestimmungen über Baustellenunterkünfte und der Arbeitsstättenverordnung entsprechen. Soweit werkseigene Umkleide-, Wasch- und Pausenräume in Baustellennähe zur Verfügung stehen, können diese entsprechend den Regeln des Standortes mitbenutzt werden. Sollten keine werkseigenen Toiletten zur Verfügung stehen, hat der AN geeignete Toilettenanlagen einzurichten. Bezüglich der Ver- und Entsorgung hat eine entsprechende Abstimmung mit dem Beauftragten der ThyssenKrupp Nirosta zu erfolgen.

### **Baustellenverordnung**

- Die Baustellenverordnung gilt für Bauvorhaben, bei denen bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder abzubauen sind.
- Für Baustellen, die unter die gesetzliche Baustellenverordnung fallen, ist der AN verpflichtet, die für die Erstellung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes nach der Verordnung notwendigen Angaben vor Baubeginn in schriftlicher Form unter folgenden Voraussetzungen wie die besonderen Maßnahmen für besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der Baustellenverordnung und die erforderlichen Montage- und Abbruchanweisungen zu liefern.
- Ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ist zu erstellen, wenn
  - die Baustelle umfangreich (ab 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage) ist oder
  - besonders gefährliche Arbeiten (siehe Anhang II der Baustellenverordnung) auszuführen sind.
- Erforderliche Angaben zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage sind spätestens bei der Abnahme in schriftlicher Form zu liefern.

### **Geräte und Gerüste**

- Bei von uns beigestellten Gerüsten, Arbeitsbühnen und Abdeckungen ist das Ende der Leistungsdurchführung dem zuständigen Beauftragten der ThyssenKrupp Nirosta unverzüglich zu melden.
- Für das bestimmungsgemäße Verwenden und Erhalten der Betriebssicherheit ist jeder AN, der die Gerüste benutzt verantwortlich.
- Änderungen an Gerüsten und Arbeitsbühnen dürfen nur durch für den Gerüstbau verantwortlichen GerüsthHersteller vorgenommen werden.

### **Telefonanschlüsse**

- Sollten Telefonanschlüsse und Datenleitungen benötigt werden, so sind diese mit Bestätigung der Kostenübernahme ca. 3 Wochen vor Bau- bzw. Montagebeginn schriftlich beim Beauftragten der ThyssenKrupp Nirosta zu beantragen.

### **Strom und Trinkwasser**

- Zur Verteilung von Baustellenstrom sind Baustromverteiler einzusetzen. Für die Beistellung von Elektrizität sind die örtlich zu er-

wartenden Verbrauchswerte rechtzeitig nach Auftragserteilung dem Beauftragten der ThyssenKrupp Nirosta anzugeben.

- Verlegung, Instandhaltung, Umlegung und Demontage der Verteilungsleitungen ab Verbraucherabgang gehören zum Leistungsumfang. Die Trassierung bedarf der Einwilligung des Beauftragten der ThyssenKrupp Nirosta.
- Anschlussarbeiten und Reparaturen dürfen nur an den werksinternen Verteilungen durch den Beauftragten der ThyssenKrupp Nirosta durchgeführt werden.
- Frostsichere Verlegung, Instandhaltung, Umlegung und Demontage der erforderlichen Trinkwasser-Verteilerleitungen ab Anschlussstelle sind Aufgabe des AN, der für Schäden, die aus der Benutzung der Wasserversorgung entstehen, haftet.
- Die Verbraucher-Entnahmestellen sind gegen die Versorgungsleitung so abzusichern, dass bei Rücksaugen keine Verunreinigungen in das Versorgungsnetz eindringen können. Die Ausführung erfolgt nach den gültigen Vorschriften.

### **Ordnung und Sauberkeit im Bereich der Unterkünfte, Baustellen und Arbeitsorte**

- Die zugeordneten Flächen im Bereich der Unterkünfte, Büros, Werkstätten, Montageplätze und Lager sind ständig sauber zu halten.
- Die Baustellen sind täglich, bei Bedarf auch mehrmals täglich, zu reinigen und aufzuräumen. Nach Abschluss einer Baustelle ist sofort eine Endreinigung durchzuführen.
- Nach dem Räumen der in Anspruch genommenen Flächen ist das Gelände in einem aufgeräumten, planebenen, besenreinen Zustand zurückzulassen; Erdeinbauten sind zu beseitigen.
- Verunreinigtes Erdreich ist auszutauschen und das kontaminierte Material extern zu entsorgen.
- Kosten, die durch unzulässiges Einrichten und/oder nicht vorschriftsmäßiges Räumen und Reinigen von Baubuden/ Arbeitsplätzen entstehen, gehen zu Lasten des AN.

## **BAU- UND MONTAGEAUSFÜHRUNG**

### **Allgemeine Pflichten des AN**

- Schweißarbeiten dürfen nur von qualifiziertem Personal (einschlägige Zulassung) durchgeführt werden. Qualifikationsnachweise sind auf Anforderung dem Beauftragten der ThyssenKrupp Nirosta vorzulegen.
- Alle aufgefundenen Kabel sind als „unter Strom stehend“ zu betrachten und dürfen erst nach ausdrücklicher Freigabe berührt werden.
- Der AN hat sich vor dem Einsatz davon zu überzeugen, dass die Lage und Abmessung der in Frage kommenden Baulichkeiten, wie Fundamente und Durchbrüche sowie Maschinen- und elektrotechnische Ausrüstungen, Trink- und Abwasserleitungen etc., mit den ihm zur Kenntnis gebrachten Zeichnungen übereinstimmen. Abweichungen sind umgehend dem Beauftragten der ThyssenKrupp Nirosta schriftlich zu melden.
- Für die Sicherung der Hauptachsen und Höhenmarken ist der AN verantwortlich.

#### **Ausführungen der Leistungen**

- Der Beginn des Einsatzes und sein Ablauf ist rechtzeitig mit dem Beauftragten der ThyssenKrupp Nirosta abzustimmen. Ein Bau- bzw. Montageterminplan ist vorzulegen. Einzelheiten werden im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt. Änderungen an Konstruktionen und Bauwerken sind nicht erlaubt.
- Für Montagearbeiten muss eine schriftliche Montageanweisung an der Baustelle vorliegen, die alle erforderlichen sicherheitstechnischen Angaben enthält. Auf die Schriftform kann verzichtet werden, wenn für die jeweilige Montage besondere sicherheitstechnische Angaben nicht erforderlich sind.
- Enthalten bauaufsichtliche Zulassungsbescheide die erforderlichen Angaben, können sie als Montageanweisungen angesehen werden. Übersichtszeichnungen und Verlegepläne ohne zusätzliche Angaben ersetzen die Montageanweisung nicht.
- Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes sind bei der Erstellung der Montageanweisung zu berücksichtigen.
- Isolierungen dürfen nicht betreten oder als Auflage benutzt werden.

#### **Baustellenberichte / Bautagebücher**

- Bei Bauleistungen sind von Beginn bis Beendigung des Einsatzes Berichte täglich zu führen. Diese Berichte sind dem Beauftragten der ThyssenKrupp Nirosta in gemeinsam festzulegenden Zeitab-

schnitten mit einer vereinbarten Anzahl Kopien vorzulegen und auf Wunsch zu übergeben.

### **Schadensfälle**

- Sämtliche Montageschäden und umweltrelevante Schäden, zu wessen Nachteil auch immer, sind dem zuständigen Beauftragten der ThyssenKrupp Nirosta unverzüglich nach Eintreten des Schadensfalles unter Beantwortung aller formularmäßig gestellten Fragen des Versicherungsträgers zu melden.

## **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Bei allen Verstößen des AN bzw. seines Unterlieferanten gegen diese Bedingungen und damit gegen seine vertraglichen Verpflichtungen behalten wir uns vor,

- Schadenersatz wegen Schlecht- und Nichterfüllung zu verlangen,
- Abnahmen zu verweigern,
- weiteren Einsatz auszuschließen,
- Werkbetretungsverbot zu verhängen,
- staatliche Ermittlungsbehörden einzuschalten.

**Diese Baustellenordnung gilt für alle Standorte der ThyssenKrupp Nirosta GmbH, einschließlich für das Tochterunternehmen Präzisionsband Dahlerbrück.**